Die eidgenössische Kriegssteuer.

Vortrag in der statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Basel, 15. März 1915.

Von Prof. Dr. **Paul Speiser.**

In der Doktrin der Finanzwissenschaft ist der Satz unbestritten, dass nur wirtschaftlich produktive Ausgaben des öffentlichen Haushaltes mittelst Anleihen gedeckt werden sollen, wogegen alle wirtschaftlich unproduktiven Ausgaben mittelst Steuern zu decken sind. Diese Doktrin wird von einzelnen Vertretern so weit getrieben, dass sie verlangen, es dürfe auch in Kriegszeiten der Staat nicht ausschliesslich auf die Benützung des Staatskredites angewiesen sein; das Steuerwesen des Staates sei auf die Möglichkeit eines plötzlich stark gesteigerten Bedarfes im Kriegsfalle zuzuschneiden. Über die Frage, ob Kriegssteuer oder Kriegsanleihe richtiger sei, hat H. Dietzel im Jahre 1912 eine Abhandlung geschrieben, und er kommt, indem er die Doktrin mittelst zahlreicher praktischer Erwägungen prüft, zu dem Schlusse, dass während des Krieges die Deckung des Geldbedarfes durch Anleihen vorzuziehen sei, wogegen nach dem Kriege die Kriegsanleihen mittelst kräftiger Mehrbesteuerung möglichst bald getilgt werden sollen. Der Verlauf des europäischen Krieges, dessen Schrecken wir seit Monaten erleben, hat die Richtigkeit dieser Auffassung für die Kriegsländer erwahrt; die Ungeheuerlichkeit des Geldbedarfes für die Kriegszwecke schliesst ihre Aufbringung mittelst Steuern in der Kriegszeit von vornherein aus; (wäre doch sogar ein Zweifel daran berechtigt, ob der Weg der Anleihen nicht auch bald ungangbar werde) und die Verwendung der gewaltigen Massen von Staatsangehörigen im Kriegsdienste lässt eine unmittelbar wirksame Erhöhung der Steuern oder die Einführung neuer Steuern während des Krieges als ganz untunlich erscheinen. Jeder der kriegführenden Staaten wird froh sein, auf den bestehenden Steuern nicht allzu grosse Einbussen zu erfahren. Deutschland allerdings hat auch in bezug auf die finanzielle Kriegsbereitschaft mehr geleistet als seine Gegner, als es im Jahre 1913 durch den einmaligen ausserordentlichen Wehrbeitrag sich sehr bedeutende Mittel sicherte, um die einmaligen Kosten der Wehrvorlage, d. h. der Vermehrung der Wehrmacht des Deutschen Reiches, aufzubringen, und durch das Besitzsteuergesetz, um die spätern laufenden Mehrkosten der Wehrvorlage zu decken, und da die Besitzsteuer erst vom 1. April 1917 an zur Erhebung kommt, hat sich das Deutsche Reich dadurch vorsorglich schon im Jahre 1913 neue Steuereinnahmen für die künftigen Friedenszeiten verschafft, mithin sich wenigstens eine teilweise Verzinsung seiner Kriegsanleihen zum voraus gesichert.

Für Frankreich wird dagegen die seit Jahrzehnten von seinem Parlament verschleppte Einführung einer direkten progressiven Einkommenssteuer nach dem Kriege eine kräftige Hülfe zur finanziellen Rekonstruktion werden können.

Die Schweiz, obwohl nicht kriegführend, ist in ihrem Staatshaushalte vom Krieg ebenfalls schwer getroffen; die unmittelbar aus dem europäischen Krieg dem Bund erwachsenden Ausgaben werden jedenfalls dreihundert Millionen Franken erreichen; auch die Kantone haben beträchtliche ausserordentliche Ausgaben, die indirekten Steuern des Bundes, die direkten und indirekten Steuern der Kantone leiden Not, und die Einnahmen der Staatsbetriebe gehen zurück, ohne dass deren Ausgaben in entsprechendem Masse vermindert werden können. Die Lage ist darum eine besonders schwierige, weil der Bundeshaushalt schon einige Jahre vor dem Kriege sich ungünstig gestaltet hat, und weil auch manche Kantonshaushalte der wünschbaren Elastizität entbehren. Bund und Kantone sind genötigt, während des Krieges die erforderlichen Geldmittel zunächst sich auf dem Anleihenswege zu verschaffen, dem Bunde steht noch der Kredit der Nationalbank zur Seite. Aber je länger der Anleihensweg begangen wird, um so notwendiger und um so schwieriger wird die spätere endgültige Ordnung der Finanzen; die spätere Ordnung, die Ordnung nach dem Kriege; denn während des Krieges ist eine wirksame Sanierung nicht möglich. Zwar versuchen Bund und Kantone schon jetzt, ihre Ausgaben zu vermindern und ihre Einnahmen zu vermehren; das erstere ist gerade in einer Zeit, wo das private Wirtschaftsleben stockt, schwierig und nicht unbedenklich, und die Einnahmenvermehrung während der Kriegszeit kann nicht viel erreichen. Die von einzelnen Kantonen verfügten Zuschläge auf den direkten Steuern werden höchstens dazu dienen, die Steuererträge

nicht unter den bisherigen Betrag sinken zu lassen, aber kaum einen kräftigen Mehrertrag schaffen, und was den Bund betrifft, so wird die bereits beschlossene Verdoppelung des Militärpflichtersatzes für 1914 und 1915 ebenfalls zu einem beträchtlichen Teile nur den Ausfall ausgleichen, der infolge der effektiven Dienstleistung vieler im Ausland niedergelassener Schweizer, die sich zur Mobilmachung stellten, entsteht, und die Erhöhung einzelner Post- und Telephontaxen, die übrigens angesichts der ungünstigen Erträgnisse dieser Verkehrsanstalten schon im Frieden gerechtfertigt gewesen wäre, wird vor der völligen Wiederherstellung des ehemaligen Verkehrs, der in unserm Fremdenlande nicht sofort mit dem Friedensschlusse sich einstellen wird, nicht sehr bedeutend wirken.

Steht so die Notwendigkeit fest, nach dem Kriege für die Verzinsung und allmähliche Rückzahlung einer grossen Schuldenlast des Bundes und für die Wiederherstellung des schon vor dem Kriege verlorenen Gleichgewichts des Bundeshaushaltes zu sorgen, so lag der Gedanke nahe, durch eine einmalige ausserordentliche Kraftanstrengung des Volkes die Last gleich anfangs um ein Erhebliches zu vermindern; die jetzige Generation, welche die Gefahren der Gegenwart sieht und ihre Schrecken empfindet, soll zugunsten der spätern Generationen einen ansehnlichen Teil der Last auf sich nehmen, die Zukunft erleichtern und damit auch ein Dankopfer am Altar des Vaterlandes bringen.

Das ist der Gedanke der nun bei den eidgenössischen Räten in Beratung stehenden Vorlage einer einmaligen direkten eidgenössischen Kriegssteuer, und es ist erfreulich, zu sehen, wie dieser Gedanke in allen Volkskreisen Verständnis und Opferwilligkeit gefunden hat. Es enthebt dies immerhin nicht der Aufgabe, einige andere Vorschläge, die gemacht worden sind, kurz zu besprechen.

Von einer Seite wurde mit dem Hinweis auf die Schwierigkeit der praktischen Durchführung einer direkten Bundessteuer und der Bedenklichkeit der hohen progressiven Steuersätze statt der Besteuerung die Aufnahme eines niederverzinslichen Anleihens empfohlen, und zwar sollte der Bund etwa 100 Millionen Franken aufnehmen zu 3 % Zins und innert 50 Jahren auf dem Amortisationswege tilgen, wobei die Steuerpflichtigen, wenn sie ein gewisses Vermögen besitzen, zu verpflichten wären, mit 2 % ihres Vermögens sich an diesem Anleihen zu beteiligen. Offenbar würde aber durch ein solches Vorgehen dem Bunde keine erhebliche Erleichterung verschafft; denn er müsste doch für Verzinsung und Amortisation aufkommen, und wer in der hohen Progression der Kriegssteuersätze etwas Bedenkliches findet, dürfte an dem Gedanken der Zwangsanleihe, der obigem Vorschlage zu Grunde liegt, kaum mehr Gefallen haben. Auch würde ein dreiprozentiges Anleihen, das den Vermögensbesizern zwangsweise zugeteilt würde ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Lage sind, Kapitalanlagen zu machen, lange Zeit nicht klassiert sein und auf den Kurs der übrigen eidgenössischen Anleihen drücken. Namentlich aber wäre bei diesem Vorgehen ein Hauptzweck der Kriegssteuer nicht erreicht, die tunlichste Verhinderung des Anwachsens der Bundesschuld; diese betrug Ende 1913 rund 150 Millionen Franken, die Bundesbahnschuld rund 1500 Millionen Franken Schulden. Dem Landeskredit wird besser gedient durch die Abzahlung von Schulden, als durch die Konsolidation von Schulden.

Von einer andern Seite wurde, ebenfalls mit Berufung auf die Schwierigkeit der Erhebung einer einheitlichen direkten Steuer auf Vermögen und Erwerb, an deren Stelle eine eidgenössische Erbschaftssteuer oder Nachlassteuer empfohlen; es wurde berechnet, dass eine eidgenössische Nachlasssteuer von 1 % auf direkten und indirekten Erbfällen dem Bunde jährlich 7—8 Millionen Franken abwerfen würde, da in der Schweiz jährlich 700—800 Millionen Franken Vermögen durch Erbgang die Hand ändern. Diese Rechnung kann aber nicht richtig sein; in Baselstadt, wo alles nachgelassene Vermögen erbsteuerpflichtig ist, also auch das an die Kinder und an den überlebenden Ehegatten übergehende, soweit es nicht kraft ehelichen Güterrechtes ihm verbleibt, und wo seit 1911 die amtliche Inventur in allen Todesfällen gilt, betrug in den letzten 6 Jahren das erbsteuerpflichtige Vermögen durchschnittlich 35 Millionen Franken; 1 % eidgenössische Erbschaftssteuer würde mithin für Baselstadt jährlich 350,000 Franken einbringen; es ist nicht denkbar, dass der Ertrag in der ganzen Schweiz das zwanzigfache des Ertrags von Baselstadt, mithin 7 Millionen ausmachen würde; die Annahme des zehnfachen dürfte der Wirklichkeit näher kommen, aber wir hätten dann nicht mit 7—8 Millionen Gesamtertrag zu rechnen, sondern mit höchstens 4 Millionen, einem Betrag, der allerdings schon die Verzinsung und allmähliche Tilgung eines ordentlichen Teils der Kriegsschuld gestatten würde; aber bis auf Weiteres wäre auf diesem Wege die Bundesschuld nicht vermindert. Auch darf bezweifelt werden, ob das Volk eine solche eidgenössische Erbschafts- oder Nachlasssteuer willig auf sich nehmen würde in Betracht der jetzigen hohen Erbsteuersätze einzelner Kantone und der Abneigung vieler Kantone gegen die Besteuerung der direkten Erbschaften, auf die nicht verzichtet werden könnte, wenn man der neuen Steuer einen einigermassen stetigen Ertrag sichern wollte. Gegen den Gedanken spricht aber auch die Erwägung, dass mittelst einer Erbschaftssteuer die Gegenwart die ganze Kriegsschuldentilgung auf

die Zukunft, und zwar auf eine sehr lange Zukunft abwälzen und selber kein Opfer bringen würde.

Warum aber wird nicht der verfassungsmässige Weg eingeschlagen, den Art. 42, lit. *f*, der Bundesverfassung in den Geldkontingenten der Kantone weist? Antwort: Dieser Weg ist schon darum nicht gangbar, weil er seit vierzig Jahren nicht in gutem Stande erhalten worden ist. Die Geldskala, welche die Leistungen der Kantone an den Bund ordnet, passt nicht mehr, weil sie auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kantone in den siebenziger Jahren des letzten Jahrhunderts gegründet ist, und es müsste zuerst diese Geldskala revidiert werden, was ohne langwierige und unerwünschte Beratungen nicht geschehen könnte; würde man aber auf Grund einer revidierten Skala einen annähernd ebenso grossen Betrag den Kantonen auferlegen, wie er mittelst der Kriegssteuer aufgebracht werden soll, so wären die Kantone genötigt, die kantonalen Steuern zu erhöhen und selber Anleihen aufzunehmen, was sich schon darum nicht empfiehlt, weil der Bund zu günstigern Bedingungen als die Kantone sich Geld verschafft. Die Erhebung der kantonalen Geldkontingente wären keine eidgenössische Lösung der Kriegskostendeckungsfrage, sondern eine Abwälzung der schwierigen Aufgabe vom Bund auf die Kantone, mithin offenbar ein Zurückgehen auf einen föderalistischen Standpunkt, den die Schweiz in allerdings langsamer Entwicklung schon geraume Zeit verlassen hat und auf den sie in dieser Zeit, wo wir alle Völker ihre Kraft zusammenfassen sehen, um bestehen zu bleiben, nicht zurückgehen kann.

Den schönen Grundsatz der Litera *f* des Artikels 42, dass alle Kantone nach Massgabe ihrer Steuerkraft dem Bund beizuspringen haben, werden wir in viel besserer Weise, als mittelst einer neuen Geldskala, durch eine progressive Ausgestaltung der Steuersätze der Kriegssteuer verwirklichen; denn auf diese Weise werden die grossen Steuerkräfte der wohlhabenden Landesgegenden stark getroffen, die geringen Steuerkräfte der ärmern Landesgegenden geschont.

Dass die Erhebung einer direkten Steuer zugunsten des Bundes, auch wenn sie nur einmal geschehen soll, in der Form eines Verfassungsbeschlusses, also mittelst Anfrage des Volkes und der Stände Rechtskraft erhalten muss, bedarf wohl keines Beweises, und es soll hierorts die konstitutionelle Frage, die in den Tagesblättern bereits allzu einlässlich erörtert worden ist, nicht weiter behandelt werden. Es wird vorgeschlagen, die grundsätzliche Ermächtigung des Bundes zur Erhebung einer einmaligen Kriegssteuer in einem besondern Artikel der Bundesverfassung auszusprechen und durch Volks- und Ständeabstimmung sanktionieren zu lassen; in diesem Verfassungsartikel sollen auch schon die wichtigsten Steuergrundsätze aufgestellt werden; ein Ausführungsbeschluss, den die Bundesversammlung kraft der Ermächtigung im Verfassungsbeschluss endgiltig, also ohne Referendumsvorbehalt, erlassen soll, wird dann alle einzelnen steuerrechtlichen Bestimmungen enthalten. Ist die Erhebung der Kriegssteuer vollzogen, so soll der Verfassungsartikel wieder ausser Kraft treten.

Dass den Kantonen am Steuerertrag ein gewisser Anteil überlassen wird, bedarf keiner Rechtfertigung. Wer die schwierigen Finanzverhältnisse der meisten Kantone kennt, begreift ohne weiteres, dass der Eingriff des Bundes in die bisher den Kantonen reservierte Domäne der direkten Steuern nicht ohne jede Rücksicht auf dieselben gestattet werden konnte, und es ist klar, dass die Beteiligung der Kantone am Steuerertrag auf die Vollziehung des Kriegssteuerbeschlusses günstig wirken muss.

Es bleiben auch so noch der Schwierigkeiten genug, wie eine Übersicht über die einzelnen Steuernormen sofort zeigt. Denn wenn auch aus dem früher Gesagten sich ergibt, dass der vom Bundesrat vorgeschlagene Weg zur teilweisen Sanierung des Bundeshaushaltes mittelst der Erhebung einer Kriegssteuer die einzig richtige Lösung bringen kann, so dürfen doch die schwachen Punkte, die bei dieser Lösung bleiben, nicht übersehen werden.

Die Kriegssteuer zerfällt in eine Vermögenssteuer und eine Erwerbssteuer der natürlichen Personen und wird ergänzt durch besondere Steuern der juristischen Personen.

Die Vermögenssteuer und die Erwerbssteuer bilden die ordentlichen direkten Steuern aller Kantone, und wenn es sich um einen aussergewöhnlichen Griff auf die Privatwirtschaft der Bevölkerung handelt, so bildet das Vermögen den natürlichen Angriffspunkt, weil dieses, es sei klein oder gross, dem Besitzer eine gewisse Unabhängigkeit von den Unsicherheiten des Erwerbs verschafft; und da die Steuersätze der Kriegssteuer auch in den höchsten Klassen nur einen kleinen Teil des normalen Kapitalertrags (im Maximum 1 ½ %) in Anspruch nehmen, so erscheint die Vermögenssteuer tatsächlich nicht als eine Steuer auf dem Vermögen, sondern als eine Steuer auf dem Vermögensertrag, wobei aber das Vermögen selber die Bemessungsgrundlage bildet.

Die Erwerbssteuer trifft in der Hauptsache den Arbeitsertrag im weitesten Sinne, lässt also das Einkommen aus Vermögen, das sogenannte fundierte Einkommen, ausser Betracht, weil dieses durch die Vermögenssteuer genügend getroffen wird. Die Erwerbssteuer muss als eine Ergänzung der Vermögenssteuer angesehen werden; sie wird in ihrem Ertrag bei weitem

nicht an die letztere heranreichen, schon darum nicht, weil in dem für die Besteuerung massgebenden Zeitraum (1913—1915) die Erwerbsverhältnisse zum Teil wegen des Krieges ungünstig sind; aber es geht schon vom Gesichtspunkt einer möglichst allgemeinen Beteiligung an der patriotischen Aktion nicht an, die Erwerbenden, die kein Vermögen haben, von der Kriegssteuer ganz auszunehmen.

Für die Steuerpflicht ist der Wohnsitz in der Schweiz zur Zeit des Erlasses des Beschlusses massgebend, und zwar trifft die Kriegssteuer sowohl die Schweizerbürger als die Ausländer, wogegen die Schweizer, die nicht schweizerischen Wohnsitz haben, sondern im Ausland niedergelassen sind, von der Steuer nicht betroffen werden.

Die einzelnen Fragen des internationalen Steuerrechts sind nach der geltenden schweizerischen Praxis geordnet; so wird insbesondere in die Besteuerung einbezogen der schweizerische Liegenschaftsbesitz Auswärtiger und der inländische Geschäftsbetrieb von Ausländern.

Die Definition des steuerbaren Vermögens — es handelt sich natürlich um das Reinvermögen — ist in einzelnen Punkten dem Bundesgesetze über den Militärpflichtersatz nachgebildet, enthält aber eine wichtige Abweichung von demselben. Während nämlich das genannte Bundesgesetz das Vermögen in landwirtschaftlichen Gebäuden und Grundstücken zu $^3/_4$ des Verkaufswertes in die Besteuerung einbezieht, sollen für die Kriegssteuer Grundstücke, Gebäude und Vieh nach den Grundsätzen des kantonalen Steuerrechts in Anschlag gebracht werden, und, sofern sie in die kantonale Besteuerung nicht einbezogen sind, nach dem Versicherungswert, eventuell nach dem Verkaufswert. Diese Vorschrift geht von der Erwägung aus, dass eine einheitliche Neutaxierung des steuerbaren Grundbesitzes für die Kriegssteuer in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich wäre und darum wohl oder übel auf die kantonalen Schatzungen abgestellt werden müsse, die freilich nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen; was das Vieh betrifft, das in mehrern landwirtschaftlichen Kantonen überhaupt nicht in die Vermögenssteuer fällt, bieten die Viehversicherungseinrichtungen der Kantone eine zweckmässige Einschätzungsgrundlage.

Der Aktienbesitz soll in das steuerbare Vermögen einbezogen werden, trotzdem die Aktiengesellschaften selber ebenfalls der Kriegssteuer unterliegen. Dieser Satz stösst auf Widerspruch in den Landesteilen, wo ihn die kantonale Steuergesetzgebung nicht kennt: es wird von Doppelbesteuerung gesprochen; die Berechtigung der Besteuerung der Aktiengesellschaft wird nicht bestritten, wohl aber die gleichzeitige Besteuerung der Aktionäre. Es ist aber die Exemtion eines Teils des Vermögens von der Besteuerung im System der Reinvermögensbesteuerung, namentlich bei progressivem Steuersatz, praktisch nicht durchführbar, und es ist nicht ungerechtfertigt, den Vermögensbesitz in Aktien mittelst der gleichzeitigen Besteuerung von Aktionär und Gesellschaft etwas stärker zu treffen, als anderes Vermögen.

Der Kriegssteuer wird unterworfen der Besitzer von Vermögen, das Fr. 10,000 übersteigt; nach statistischen Berechnungen fallen von den in den Kantonen staatssteuerpflichtigen, rund 370,000 Personen 29 % unter die Kriegssteuer, 71 % bleiben frei. Gienge man mit der Steuerfreiheit auf Fr. 5000 herunter, so wären nur noch 56 % der kantonalen Steuerpflichtigen frei. Es spräche mithin für die Heruntersetzung der Steuerfreiheit die Erwägung, dass damit die Beteiligung an dieser patriotischen Steuer eine viel allgemeinere würde, wogegen natürlich die Beschränkung der Steuerpflicht auf einen verhältnismässig kleinen Teil der Bevölkerung steuertechnisch eine grosse Erleichterung darstellt. Bei der Festhaltung des Betrags von Fr. 10,000 gab die Erwägung den Ausschlag, dass die Erhebung der Kriegssteuer nur ein Stück der zur Wiedergewinnung des Gleichgewichts der Bundesfinanzen erforderlichen Massregeln sei, und dass die unbemittelten Teile der Bevölkerung durch die Einführung indirekter Bundessteuern und anderer fiskalischer Massregeln noch hinreichend betroffen werden.

Die Steuerveranlagung erfolgt auf Grund der Selbstdeklaration der Steuerpflichtigen, die in der überwiegenden Zahl der schweizerischen Kantone, freilich mit sehr verschiedenem Erfolg, in Anwendung ist. Dagegen weicht der Entwurf von der Gepflogenheit der meisten kantonalen Steuergesetze ab, indem er nicht eine genaue Ziffer verlangt, sondern Steuerklassen mit Minimal- und Maximalgrenzen aufstellt, innert welchen sich die Steuerpflichtigen mit ihren Deklarationen bewegen dürfen: die Klassenlimite beginnt mit Fr. 5000 und steigt bei Vermögen über anderthalb Millionen Franken bis auf Fr. 100,000; es ist dieses System in Baselstadt eingeführt und hat sich dort bewährt; denn es trägt der Schwierigkeit Rechnung, den Steuerwert eines Vermögens, bestehe es nun in Grund und Boden oder in Wertpapieren, ganz genau festzustellen, und es wird gerade in der Gegenwart, wo so viele Werte ins Schwanken gekommen sind — freilich nicht nur reale, sondern auch ideale — von den Steuerpflichtigen gerne anerkannt und hoffentlich mit gewissenhafter Deklaration vergolten werden.

Nun die Steuersätze und ihre Progression. Der unterste Steuersatz ist 1 Promille, der oberste 15 Promille; der Steuersatz von 1 Promille bleibt für die fünf ersten

Klassen, also bis zum Vermögen von Fr. 35,000, gleich; von da an beginnt er zu steigen, und zwar bis zur 30. Klasse um 1 Zehntel von 1 vom Tausend (Vermögen von über Fr. 210,000—220,000 Steuersatz $3^1/_2$ vom Tausend); von da an steigt er bis zur 40. Klasse um $1^1/_2$ Zehntel von 1 vom Tausend (Vermögen über Fr. 340,000—360,000 Steuersatz 5 vom Tausend); von hier an beträgt die Steigung 2 Zehntel von 1 vom Tausend, so dass bei der 90. Klasse oder bei einem Vermögen von über 2.2 Millionen bis 2.3 Millionen der Maximalsteuersatz von 15 Promille erreicht wird; alle höhern Vermögen haben denselben Steuersatz von 15 Promille oder anderthalb Prozent zu zahlen. Der Steuerbetrag wird immer auf der untern Grenze der Steuerklasse berechnet.

Die beschriebene Progressionsskala mit ihren ausserordentlich kleinen Stufen ermöglicht eine feine Ausgleichung der Steigerung des Steuersatzes und beseitigt die schroffen Übergänge von einer Steuerklasse zur andern; sie empfahl sich bei der Kriegssteuer um so mehr, als die Progression unbestrittenermassen ausserordentlich hoch steigt; grosse Höhen werden bekanntlich mit langsamem Steigen leichter erklommen; man hätte noch langsamer steigen können, wenn man die Steigung um 1 Zehntel von 1 Promille durchgehends beibehalten hätte, statt in den höhern Klassen um anderthalb und zuletzt um 2 Zehntel von 1 vom Tausend zu steigen; aber man wäre dann, statt bei Vermögen von 2.2 bis 2.3 Millionen, erst bedeutend später zu dem Maximalsatze von 15 Promille gekommen, und das verbot sich mit Rücksicht auf den angestrebten Steuerertrag; in diesen hohen Steuersätzen kommt nun der ausserordentliche Charakter der Kriegssteuer zum Ausdruck.

Nimmt man an, dass bei normalen Steuerverhältnissen ein Vermögenssteuersatz von 5 vom Tausend nicht überschritten werden sollte, und dass in Steuergesetzen, wo der Vermögensertrag zugleich unter die Einkommenssteuer fällt, ein Steuersatz von 3 vom Tausend schon als hoch bezeichnet werden dürfte, so sehen wir, dass bei der Kriegssteuer die kleinern Vermögen beträchtlich unter diesen Normalsätzen bleiben; denn Vermögen von Fr. 85,000 zahlen erst 2 Promille, Vermögen von Fr. 170,000 3 Promille, Vermögen von Fr. 260,000 4.1 Promille; erst Vermögen von über Fr. 360,000 werden mit 5 Promille getroffen; von da an geht es rasch zu noch höhern Steuersätzen. Man darf also sagen, dass die Kriegssteuerlast in der Tat auf die Schultern gelegt wird, welche gewichtige Lasten zu tragen vermögen.

Der Vergleich mit dem deutschen Wehrbeitrag zeigt folgendes: dieser beginnt mit einem Steuersatz von anderthalb vom Tausend, erreicht bei einer Million Mark 11 vom Tausend, bei 2 Millionen 13 vom Tausend, bei über 5 Millionen 15 vom Tausend; da aber bei dem deutschen Progressivsystem für die Vermögenssteuer die in vielen Steuergesetzen übliche Progressionsberechnung beibehalten ist, wonach jedes Vermögen, soweit es eine untere Progressionsstufe ausfüllt, unter deren Steuersatz fällt, und der höhere Steuersatz nur auf den die untern Progressionsstufen übersteigenden Vermögensbetrag wirkt, kommen die höhern Steuersätze nur sehr langsam zur stärkern Wirkung und nie zur vollen Wirkung auf dem ganzen Vermögen; demgemäss trifft beispielsweise der Steuersatz von 11 vom Tausend erst ein Vermögen von 4 Millionen Mark, der Steuersatz von 12.7 erst ein Vermögen von 10 Millionen Mark.

Die Erwerbssteuer setzt bei unserer Kriegssteuer bei einem Erwerb von mehr als 2500 Franken ein; auch hier wurde erwogen, ob man im Interesse einer allgemeinen Beteiligung an der Kriegssteuer nicht schon bei geringerm Erwerb beginnen wolle; es muss ja zugegeben werden, dass in ländlichen Verhältnissen ein Erwerb von Fr. 2500 nicht als unansehnlich gilt. Man blieb aber bei der angegebenen Grenze aus denselben Erwägungen, wie bei der Vermögenssteuer und nahm noch besonders in Betracht, dass gegenwärtig die Existenzbedingungen doch schwieriger sind, als in normalen Zeiten.

Die Steuergesetze und die Progression sind bei der Erwerbssteuer analog der Vermögenssteuer ausgebildet worden; nur handelt es sich hier um prozentuale Besteuerung, nicht um Besteuerung pro Mille, und der unterste Steuersatz beträgt $^1/_2$ %, der zweitunterste $^3/_4$ %; von der dritten Steuerklasse (1 %) an beginnt die Steigung je um $^1/_{10}$ von 1 vom Hundert und entwickelt sich in derselben Weise wie bei der Vermögenssteuer; bei der 53. Steuerklasse (Erwerb von über Fr. 64,000—66,000) erreicht der Steuersatz 8 vom Hundert und steigt dann nicht weiter. Der deutsche Wehrbeitrag beginnt bei Erwerb bis zu 10,000 Mark mit einem Steuersatz von 1 % und steigt für Erwerb von mehr als 500,000 Mark auf 8 %; ein Erwerb von 65,000 Franken, der bei uns den höchsten Satz von 8 % zahlt, entrichtet nach dem deutschen Wehrbeitrag erst $3^1/_2$ %; es verfährt mithin auch hier die Kriegssteuer für die höhern Erwerbsklassen bedeutend schärfer als der Wehrbeitrag.

Massgebend für die Bestimmung des steuerbaren Vermögens soll der Vermögensstand zur Zeit der Aufstellung der Steuerlisten sein; massgebend für die Bestimmung des steuerbaren Erwerbs ist der durchschnittliche Erwerb in den Jahren 1913—1915, da es nicht wohl angeht, ein einziges Jahr in Betracht zu ziehen bei einer Steuer, die nur einmal auf einem seiner

Natur nach im Betrage von Jahr zu Jahr schwankenden Steuerstoffe erhoben wird.

Neben den natürlichen Personen sollen auch die juristischen Personen in die Kriegssteuer einbezogen werden. Es war beabsichtigt, die Besteuerung auf die anonymen Erwerbsgesellschaften, also auf die Aktiengesellschaften und die Genossenschaften zu beschränken, die sich im Erwerbsleben betätigen. Hiergegen wurde geltend gemacht, dass eine Menge anderer juristischer Personen, Korporationen oder Stiftungen und andere Anstalten bestehen, die einen nicht unbeträchtlichen Teil des nationalen Vermögens besitzen und sehr wohl eine Kriegssteuer leisten können, da auch ihnen der Grenzschutz zugute komme. Schwierigkeiten bot die Abgrenzung dieser Art juristischer Personen gegenüber den Organisationen der öffentlichen Verwaltung, deren Belastung mit einer Kriegssteuer offenbar keinen Wert hätte. Es gibt aber namentlich bei unserer mannigfaltigen Gestaltung der Bürgergemeinden Korporationen, die nahezu privatwirtschaftliche Bedeutung haben, insofern sie ihre Einnahmen unter ihre Mitglieder verteilen. Es wurde nun die Formulierung gewählt, dass solche Organisationen der Kriegssteuer mit ihrem Vermögen unterliegen, soweit dessen Ertrag nicht öffentlichen Zwecken und auch nicht Kultus- oder Unterrichtszwecken oder der Armen- und Krankenfürsorge dient.

Die juristischen Personen, soweit sie nicht Aktiengesellschaften oder Genossenschaften sind, entrichten die Vermögenssteuer nach den Normen, die für die natürlichen Personen gelten; doch soll der Steuersatz nicht höher als bis 10 vom Tausend steigen.

Die Aktiengesellschaften, die Erwerbszwecke verfolgen, unterliegen einer besondern Besteuerung; es wird also im Unterschied zu den meisten kantonalen Steuergesetzen, die die Aktiengesellschaften den ordentlichen Steuergesetzen unterstellen, nach dem Beispiel von Baselstadt vorgegangen. Die Steuer wird berechnet auf dem einbezahlten Aktienkapital nebst den offenen Reserven und andern Rückstellungen, und auf dem nicht einbezahlten Aktienkapital. Der Steuersatz richtet sich nach der Höhe der durchschnittlichen Dividende der drei letzten Geschäftsjahre, und zwar wird für jedes Prozent Dividende 1 Promille Steuer berechnet; doch soll die Steuer nicht mehr als 10 Promille, aber nicht weniger als 2 Promille betragen, auch wenn die Gesellschaft weniger oder gar keine Dividende ertragen hat; das nicht einbezahlte Aktienkapital wird in die Besteuerung mit einbezogen, aber nur der halbe Steuersatz berechnet.

Dass die Aktiengesellschaften, wenn sie keine Dividende geben, doch nicht steuerfrei ausgehen, sondern jedenfalls 2 Promille Steuer zahlen sollen, rechtfertigt sich daraus, dass manche sich gesund entwickelnde Gesellschaften in den ersten Jahren vorziehen, ihren Reingewinn nicht zu verteilen, sondern zu Abschreibungen und Rückstellungen zu verwenden. Immerhin wurde den Verhältnissen der privaten Eisenbahngesellschaften insoweit Rechnung getragen, als sie steuerfrei sein sollen, wenn sie mit öffentlichen Subventionen gegründet worden sind oder betrieben werden und keine Dividenden zahlen.

Zu langen Erörterungen führte die Frage der Besteuerung der Genossenschaften, da sich in diese Rechtsform eine Menge sehr verschiedenartiger gesellschaftlicher Bestrebungen einkleiden.

Bei den Genossenschaften kann die Besteuerung nicht auf das Gesellschaftskapital gegründet werden, weil sie eben nicht, wie die Aktiengesellschaften, auf dem Gedanken der Kapitalassoziation beruhen, und infolgedessen das Gesellschaftskapital keinen Ausdruck für den Umfang des Unternehmens bietet. Es muss sich die Besteuerung an den Geschäftsertrag anschliessen, und es wurde als Steuersatz der Betrag von 8 Prozent vorgesehen, mithin das Maximum des Seuersatzes der Erwerbssteuer der natürlichen Personen, wobei in den steuerbaren Reinertrag die Rückvergütungen an die Genossenschaftsmitglieder einbezogen wurden, da sie der Dividende der Aktionäre entsprechen.

Hiergegen wurde von den Konsumvereinen Einsprache erhoben, sowohl des hohen Betrages als auch des Grundsatzes wegen, da die Rückvergütungen an die Mitglieder nicht Gewinn darstellen, sondern lediglich Rückerstattungen vorsorglich zuviel erhobener Preise der von ihnen bezogenen Waren seien. Der grundsätzliche Einwand kann nicht als begründet angesehen werden; denn die an alle Mitglieder nach Abschluss der Jahresrechnung ausgewiesene Rückvergütung kann nicht als Rabatt auf dem Warenpreis anerkannt werden, schon darum nicht, weil sie nicht auf den Preisen der einzelnen Warenbezüge ausgerechnet wird, sondern auf dem Gesamtbetrag der Bezüge, und es ist bekannt, dass nicht alle Warenbranchen den gleichen Uberschuss ergeben, sondern dass einzelne viel mehr, andere viel weniger als den Durchschnittsüberschuss, einzelne keinen Überschuss, vielleicht sogar Verlust erzeigen, so dass in der Tat die Rückvergütungen einen aus dem gesellschaftlichen Zusammenwirken sich ergebenden Geschäftsgewinn darstellen und darum der Gesellschaftsbesteuerung grundsätzlich unterworfen werden müssen.

Immerhin war anzuerkennen, dass dis Anwendung des Steuersatzes von 8 % auf die Rückvergütungen einen ausserordentlich hohen Betrag ergeben hätte, und es wurde darum der Steuersatz auf 4 % ermässigt.

Aber auch die Lebensversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit erhoben Einsprache gegen die

steuerliche Behandlung der Genossenschaften, indem sie zu bedenken gaben, dass auf dieser Grundlage die Gegenseitigkeitsgesellschaften weit höhere Steuerbeträge zu leisten hätten, als Lebensversicherungsaktiengesellschaften desselben Geschäftsumfanges; es rührt das davon her, dass die Zuweisungen der Aktiengesellschaften an ihre Versicherten nicht zu dem steuerbaren Geschäftsertrag gehören, wogegen die Zuwendungen der Gegenseitigkeitsanstalten an ihre Mitglieder der Geschäftsbesteuerung so gut unterliegen müssen wie die Rückvergütungen der Konsumgenossenschaften an ihre Mitglieder; es partizipieren eben die Versicherten der Gegenseitigkeitsanstalten als Gesellschaftsmitglieder am Ertrag des Versicherungsgeschäftes. Indessen überwog in der ständerätlichen Kommission die Abneigung vor einer ungleichen Behandlung und wesentlich schärfern Besteuerung der Gegenseitigkeitsanstalten als der Aktiengesellschaften, und da die Ungleichheit auch durch die Reduktion des Steuersatzes der Rückvergütungen von 8 % auf 4 % nicht beseitigt worden wäre, entschloss sie sich, zu einer ganz andern Steuergrundlage überzugehen; es sollen nun die Gegenseitigkeitsanstalten im Versicherungswesen nach der Höhe ihrer schweizerischen Prämieneinnahme besteuert werden und 5 Promille derselben als Kriegssteuer entrichten; der Steuersatz ist so gestellt, dass die Steuerleistung dieser Gegenseitigkeitsanstalten von der der Aktiengesellschaften nicht wesentlich abweicht, und man kann in dieser Hinsicht die Lösung annehmen; sie gibt aber den modernen Besteuerungsgrundsatz preis, dass die Steuer sich nach dem Ertrag eines Geschäftes, nicht nach dem Umfang eines Geschäftes richten, nicht Objektsteuer, sondern Subjektsteuer sein soll.

Im Vergleich zum deutschen Wehrbeitrag ist die Kriegssteuer den anonymen Gesellschaften gegenüber sehr scharf; das deutsche Gesetz trifft nur die Aktiengesellschaften, und diese nur für ihre Reservekontenbeträge, zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge. Für die Schweiz fiel in Betracht, dass wir das viele ausländische Kapital, das in der Form von Aktiengesellschaften schweizerische Unternehmungen treibt, bei der Kriegssteuer nicht nebensächlich behandeln durften; auch bieten die juristischen Personen im Allgemeinen wegen ihrer öffentlichen Rechnungsstellung besonders geeignete Steuersubjekte.

Was wird nun der Ertrag dieser Kriegssteuer sein?

Es muss offen bekannt werden, dass wir unsere Berechnungen auf keine sehr sichern Zahlen bauen können. Die offizielle schweizerische Statistik hat dem Steuerwesen der Kantone bisher keine Beachtung geschenkt, und die in den letzten Jahren von den kantonalen Finanzdirektoren an die Hand genommene statistische Bearbeitung des Finanzhaushaltes der Kantone, die sich der Unterstützung des eidgenössischen statistischen Bureaus erfreut, ist noch nicht zum Abschluss gekommen, wird auch für die Berechnung des Ertrages einer eidgenössischen Steuer, die sich naturgemäss nicht an die sehr mannigfaltigen Normen aller kantonalen Steuergesetze anschliessen kann, nicht genügendes Material bieten. Es war darum nötig, sofort bei der Anhandnahme der Vorarbeiten für das Kriegssteuerprojekt bei den Kantonen zweckdienliches Material zu sammeln, wobei aber die Fragestellung in Anbetracht der kurz bemessenen Zeit auf wenige Rubriken beschränkt werden musste und in einem Zeitpunkte erfolgte, wo die endgültigen Steuergrundsätze der Kriegssteuer noch nicht feststanden; auch war es nicht möglich, den Kantonen Berechnungen zuzumuten über die Einwirkung einzelner Steuergrundsätze der Kriegssteuer, die von den Steuergrundsätzen eines Kantons abweichen, auf den Steuerertrag in diesem Kanton, sondern man musste die Zahlen annehmen, wie sie auf Grund der kantonalen Steuergesetzgebung vorlagen.

Das Ergebnis der von Herrn Professor Jakob Steiger durchgeführten mühevollen Enquete, bei der die eifrige Mitwirkung der kantonalen Finanzdirektionen nicht hoch genug geschätzt werden darf, liegt vor in dessen Bericht „Über die finanzielle Tragweite des bundesrätlichen Entwurfs einer einmaligen Kriegssteuer". Als Hauptergebnis sind in der Botschaft des Bundesrates folgende Zahlen angeführt:

Ertrag der Vermögenssteuer der natürlichen Personen . .	58.5	Millionen
Ertrag der Erwerbssteuer der natürlichen Personen . .	5	„
Ertrag der Steuer der Aktiengesellschaften	15—18	„
Ertrag der Steuer der Genossenschaften	1.5—2	„
Mutmasslicher Gesamtertrag .	80—83	Millionen.

Bei diesem Anschlag sind noch nicht berücksichtigt die Änderungen, die sich in der bisherigen parlamentarischen Beratung ergeben haben, und die einerseits einen Minderertrag wegen der Herabsetzung des Steuerfusses für die Rückvergütungen der Genossenschaften, anderseits einen Mehrertrag wegen der Einbeziehung der juristischen Personen im allgemeinen in die Kriegssteuer zur Folge haben; beide Änderungen sind in ihrer finanziellen Tragweite nicht leicht festzustellen, doch ist anzunehmen, dass der Mehrertrag auf den juristischen Personen den Minderertrag auf den Genossenschaften übersteigen werde.

An dem berechneten Gesamtertrag von rund 80 Millionen rechnet nun aber die Botschaft volle 20 % ab

mit der Begründung, dass die in den guten wirtschaftlichen Jahren vor dem europäischen Kriege eingegangenen Steuererträgnisse infolge des Krieges sich erheblich vermindern werden, wobei namentlich an die Kursrückgänge der Wertpapiere zu denken ist. Es ergibt sich dann ein Ertrag von nur 64 Millionen, und nach Abzug weiterer 20 % für die Beteiligung der Kantone würden dem Bunde rund 51 Millionen als Nettoertrag der Kriegssteuer verbleiben; die Kantone würden rund 13 Millionen erhalten.

Angesichts der unsichern statistischen Unterlagen wird niemand den Mut haben, andere Zahlen, seien es bessere oder schlechtere, zu proklamieren. Wohl aber darf man die Hoffnung aussprechen, es möge eine patriotische Betätigung aller Kriegssteuerpflichtigen das steuerbare Vermögen der Schweiz in allen Landesgegenden beträchtlich über die in den kantonalen Steuerregistern enthaltenen Zahlen anschwellen lassen. Erfüllt sich diese Hoffnung, so wird die eidgenössische Kriegssteuer eine nachhaltige Stärkung der Bundesfinanzen und der kantonalen Finanzen zur Folge haben.

Es leitet dieser Gedanke zu der Frage des Vollzugs über.

Der Bezug der Steuer soll den Kantonen obliegen: es war nicht daran zu denken, für diese einmalige Aufgabe Bundesorgane zu schaffen; auch gilt ja für die überwiegende Zahl der eidgenössischen Verwaltungsgesetze der Grundsatz des Vollzugs durch die Kantone unter der Oberaufsicht des Bundes.

Wie soll aber die Oberaufsicht des Bundes in diesem Falle gestaltet werden? Die Grundlage des Vollzugs von Steuergesetzen bildet die Aufstellung der Steuerregister; diese wichtigste Arbeit legt der Entwurf den Kantonen auf; sie sind allein imstande, sie zu leisten, und zwar soll die Steuertaxation auf Grund der eigenen schriftlichen Erklärung der Steuerpflichtigen erfolgen; den kantonalen Steuerbehörden steht die Prüfung und nötigenfalls die Berichtigung dieser Erklärungen zu. Eine Mitwirkung eidgenössischer Organe bei dieser Arbeit ist nicht vorgesehen, weil sie nicht möglich ist.

Erst beim Rekursverfahren sieht der Entwurf eine eidgenössische Instanz vor; es sollen nämlich Beschwerden von Steuerpflichtigen gegen die kantonale Steuereinteilung, wenn sie vor der kantonalen Rekursbehörde erfolglos geblieben sind, von ihnen an eine eidgenössische Rekurskommission gezogen werden können, immerhin in der Beschränkung, dass nur Beschwerden wegen unrichtiger Anwendung eines Rechtssatzes oder wegen offensichtlich unrichtig bestimmter Steuerleistung von der eidgenössischen Instanz überprüft werden sollen. Diese eidgenössische Instanz stellt einen Schutz der Steuerpflichtigen gegen ein zu scharfes Vorgehen der kantonalen Steuerbehörden dar, und gewiss ist eine Zentralinstanz notwendig zur Beseitigung unrichtiger, gesetzwidriger Behandlung des Steuerpflichtigen.

Soll aber nicht auch der Bund geschützt werden gegen ein zu laxes Vorgehen der kantonalen Steuerbehörden? Dieser wichtige Punkt ist im Entwurfe nicht einlässlich geordnet; derselbe sieht nur im allgemeinen vor, dass dem Bundesrat zur Sicherung der gleichmässigen Durchführung der Kriegssteuer die geeigneten Massnahmen zustehen, und zählt als solche Massnahmen auf die Berichterstattung der Kantone über die Ergebnisse der Steuerveranlagung und das Recht des Bundesrates zur Verfügung der Revision der Steuerlisten. Im einzelnen wird hierüber eine Verordnung des Bundesrates zu bestimmen haben, die jedenfalls in möglichstem Einverständnis mit den kantonalen Finanzdirektionen erlassen wird.

Eine Frage, welche im Volke viel besprochen wird, kann auch hier nicht unberührt bleiben. Es ist unbestritten und ergibt sich auch aus den statistischen Zusammenstellungen der Steuererträge der Kantone, dass in bezug auf die gewissenhafte Erfüllung der Bürgerpflicht auf dem Gebiete des Steuerwesens zwischen den Kantonen sehr beträchtliche Unterschiede bestehen; die besten Ergebnisse weisen ohne Zweifel die Kantone auf, in denen die allgemeine Inventur in Todesfällen gilt; ungünstigen Einfluss übt aber auch die Höhe der Steuersätze; die Steuerpflichtigen sind, wenn die Steuersätze übermässig hoch sind, der Versuchung mehr ausgesetzt, gegen zu hohe Steuersätze durch unrichtige Steuererklärungen zu reagieren, als wenn die Steuersätze im Masse einer gewissen Billigkeit bleiben; und es ergibt sich leicht zwischen der Höhe der Steuersätze und der Tiefe der Steuerdeklarationen das Verhältnis, das man als circulus vitiosus zu bezeichnen pflegt. Mit Recht wird nun in den Landesteilen, wo Steuergenauigkeit gepflegt wird, das Bedenken erhoben, dass sie für die minder eifrigen Landesteile zahlen müssen, und man wünscht Abhülfe.

Diese Abhülfe muss in erster Linie in den Kantonen selber angestrebt werden, die die Gelegenheit nicht versäumen werden, bei einem wichtigen eidgenössischen Anlass zu bessern, was auf kantonalem Gebiete vernachlässigt worden ist; darüber hinaus muss versucht werden, durch die Oberaufsicht des Bundes einzuwirken.

Der Gedanke, nach dem Vorbild des deutschen Wehrbeitrages den Ertrag der Kriegssteuer mittelst einer allgemeinen Amnestie für bisherige kantonale Steuerumgehungen zu steigern, ist nicht ausführbar; es kann dem Bunde die Kompetenz nicht zugestanden werden, in das direkte Steuerwesen der Kantone in solchem Masse einzugreifen, ganz abgesehen von den

Bedenken, die vom ethischen Standpunkte aus einem so ausserordentlichen, man darf fast sagen tumultuarischen Eingreifen in die Steuerjustiz entgegenstehen. Übrigens wird bei der Empfehlung des deutschen Vorgehens in der Regel nicht beachtet, dass das deutsche Gesetz gleichzeitig die Umgehungen des Wehrbeitrages nicht nur mit Geldbusse, sondern auch mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten bedroht und die Veröffentlichung des Urteils vorbehält, drakonische Massregeln, die in der Schweiz nicht akzeptiert würden.

Zuzugeben ist, dass Steuerpflichtige, die bisher ihre kantonale Steuerpflicht ungenügend erfüllt haben, von der richtigen Leistung der Kriegssteuer sich mögen abhalten lassen durch die Erwägung, der Kanton werde Gelegenheit nehmen, sich der richtigen Deklaration zur Ahndung der frühern Umgehungen zu bedienen. Die ständerätliche Kommission will diese Gefahr dadurch abschwächen, dass sie in den Kriegssteuerentwurf die Vorschrift aufnimmt, die Steuereinschätzung für die Kriegssteuer wirke auf die Einschätzungen zu den kantonalen Steuern nicht zurück.

Die Zahlung der Kriegssteuer soll im Verlauf von zwei Jahren erfolgen, und zwar in je zwei Raten, deren Termine so angesetzt werden, dass sie für die Erwerbssteuer ein halbes Jahr später eintreten, als für die Vermögenssteuer. Wenn der europäische Krieg im Laufe dieses Jahres zum Abschluss kommt, wird die Kriegssteuer mithin in den Jahren 1916 und 1917 zum Vollzug kommen. Die Verteilung der Steuererhebung auf einen längern Zeitraum erscheint als durchaus geboten, nicht nur vom Standpunkt der Steuerpflichtigen aus, denen für den aussergewöhnlich hohen Eingriff in ihre private Wirtschaft eine angemessene Zeit eingeräumt werden muss, sondern auch vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus; denn nach dem Krieg werden sich so gewaltige Ansprüche an den Kapitalmarkt geltend machen, dass die einmalige Bindung einer so grossen Summe, wie sie der Betrag der Kriegssteuer darstellt, unerwünscht wäre und sogar zu Störungen auf dem Geldmarkt führen könnte; es wird sich erwägen lassen, ob der Bundesrat nicht den Steuerpflichtigen in der Weise entgegenkommen sollte, dass er ihnen gestattet, ihr Steuerbetreffnis, statt in bar, in Bundes- oder Kantonsobligationen abzuführen, um die Kurse zu schonen. Doch ist das eine Sache der Ausführungsverordnung. Dagegen enthält der Entwurf die Weisung, auf Steuerzahlungen vor Verfall eine Zinsvergütung zu bewilligen.

Schon eingangs wurde gesagt, dass mit der Erhebung der Kriegssteuer nur ein Teil der aus dem europäischen Krieg uns erwachsenden Kosten gedeckt werde, und zwar ein, je länger der Krieg noch dauert, immer kleinerer Teil. Dem Volk stehen darüber hinaus noch grosse Leistungen zur vollen Wiederherstellung des Gleichgewichts im Bundeshaushalt bevor. Die Kriegssteuer ist nur das erste, sofort wirkende Mittel; andere werden folgen müssen, seien es indirekte Steuern, seien es Monopole. Aber die Kriegssteuer wird doch das Bundesbudget um die Zins- und Amortisationsraten eines beträchtlichen Schuldpostens entlasten und unsere Bewegungsfreiheit im Finanzwesen etwas vermehren.

Dass aus der einmaligen direkten Kriegssteuer bald eine periodische direkte Bundessteuer werde, ist wohl nicht anzunehmen, schon darum nicht, weil nach der einmaligen grossen Kraftleistung des Schweizervolkes durch die Kriegssteuer den Steuerpflichtigen billigerweise eine längere Ruhezeit gelassen werden muss, und auch darum nicht, weil der dauernden Überlassung eines Stückes der direkten Steuerhoheit an den Bund eine grundsätzliche Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Kantonen vorangehen müsste, die sehr langer Vorberatungen bedürfte. Indessen hat die Kriegssteuer jedenfalls den Wert einer guten Orientierung in der Frage einer direkten Bundessteuer.

In die Ertragsberechnung der Kriegssteuer stellt die Botschaft des Bundesrates die ungünstige Einwirkung des Krieges auf das schweizerische Volksvermögen und auf das Erwerbsleben mit einem Fünftel des vor dem Krieg ausgewiesenen Ertrages des steuerbaren Vermögens und Erwerbs des letzten Friedensjahres ein.

Die Richtigkeit dieser Rechnung hängt von der Dauer des Krieges ab und vom Zustande der europäischen Volkswirtschaft am Ende des Krieges. Wird sie diesem Kriege überhaupt Stand halten? Wird die europäische Volkswirtschaft schon im Krieg unter der Kriegslast oder nach dem Friedensschluss unter der Kriegskostenlast zusammenbrechen?

Wer möchte so berechtigte, aber so furchtbare Fragen heute beantworten?